

mir zugerufen und in meine Seele geschrieben. Ich lese diese Schrift alle Tage, ich höre diese Stimme alle Nächte. Ich weiß, daß ich dazu bezeichnet bin, darum gehorche ich und füge mich. Glauben Sie mir, wenn ich nicht Soldat und zwar Rothmäntler geworden wäre, so hätte ich Räuber werden müssen. Wenn dieser Krieg beendet und unser Corps entlassen werden sollte, wie es heißt, so muß ich mich todtschießen, oder meine Ehre verlieren, und das mag sich nicht; ich will meine Ehre behalten, ich meine die äußere, . . . von der innern reden wir nicht."

Der Gedanke begann allmählig in mir zu dämmern, daß eine fixe Idee den Unglücklichen beherrsche. Und welche Idee! — Ich rückte ihm näher, und sagte: „Hören Sie mich, Kamerad. Ich bin kein Geistlicher, verstehe auch nichts von Theologie, sondern ich bin ein schlichter Soldat, aber ein ehrlicher Mann, wie ich denke. Vielleicht habe ich Rath für Sie. Wollen Sie aufrichtig gegen mich seyn? Erzählen Sie mir, wie Sie dahin gekommen sind, an eine so unnatürliche Mission zu glauben."

Er brütete eine Weile in sich hinein, legte seine Pfeife weg, und sagte dann, in das Wachtfeuer starrend: „Ich will Ihnen Alles erzählen. Aber hüten Sie sich; wer in meinen Kreis gezogen wird, der erhascht ein Stück Unglück. Einmal erst habe ich einem Kameraden das erzählt, was Sie jetzt vernahmen sollen, und den Tag darauf wurde er erschossen."

[Fortsetzung folgt.]

Lord B. gab neulich mehreren Freunden ein in seiner Art einziges Diner. Alle Speisen, Fleisch, Gemüse zc. waren zwei Jahre alt, nach Apperts Methode aufbewahrt und vortrefflich; als Getränk sah man nach der neuesten Methode trinkbar gemachtes Meerwasser und Wein, der durch Taucher aus einem vor hundert Jahren in der Themse versunkenen Schiffe heraufgeholt worden war. Das Brod war aus Getraide gebacken, das der Lord aus Samen erhalten, welchen er aus einer Pyramide in Aegypten mitgebracht hatte, der also Jahrtausende alt gewesen. Das Diner war ausgezeichnet.

†† Ein Dienstknecht hatte einen Wortwechsel mit seiner Wirthin, bei welcher er diente, weil er zu wenig Lohn bekäme. »Wenn er nicht we-

nigstens noch ein Paar Hosen und ein Hemd auf den Winter erhalte, so werde er austreten.« Endlich gab die Wirthin theilweise nach, indem sie sagte: »Nun, so geh' er mit den Hosen herunter, so will ich mit dem Hemd hinauf.«

†† Eine ältliche Dame hatte gehört, daß man vom Biertrinken fett werden könne. Nun kaufte sie sich einen Schoppen Bier und trank davon täglich einen Löffel voll. Als sie aber nach 14 Tagen mit dem Schoppen fertig war, und noch keine Zulage verspürte, gab sie das Biertrinken wieder auf.

Räthsel.

Es sind im deutschen Kartenspiel Die ersten Zwei zu Bieren; Die Bürger, Bauern, thut man viel Vor letzte Sylb' citiren; Das ganze Wort macht öfter heiß; Das kann man täglich hören! Dem Stadt- so wie dem Dorf-Schultheiß, Und streicht den Redakteuren!

Wöchentliche Frucht-Preise in Winnenden vom 30. Januar 1840.

|             |          |        |        |        |        |        |        |
|-------------|----------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|
| Kernen      | 1 Schfl. | 14 fl. | 30 fr. | 13 fl. | 55 fr. | 11 fl. | 48 fr. |
| Roggen      | —        | 10 fl. | 40 fr. | 10 fl. | 12 fr. | 9 fl.  | 36 fr. |
| Dinkel      | —        | 5 fl.  | 6 fr.  | 4 fl.  | 48 fr. | 4 fl.  | — fr.  |
| Gersten     | —        | 9 fl.  | 4 fr.  | 8 fl.  | 34 fr. | 8 fl.  | 16 fr. |
| Haber       | —        | 3 fl.  | 54 fr. | 3 fl.  | 44 fr. | 3 fl.  | 24 fr. |
| Erbfen      | 1 Sr.    | 1 fl.  | 44 fr. | 1 fl.  | 40 fr. | 1 fl.  | 36 fr. |
| Linsen      | —        | 1 fl.  | 44 fr. | 1 fl.  | 40 fr. | 1 fl.  | 36 fr. |
| Wicken      | —        | —      | 48 fr. | —      | 44 fr. | —      | 40 fr. |
| Welschkorn  | —        | 1 fl.  | 12 fr. | 1 fl.  | 8 fr.  | 1 fl.  | 4 fr.  |
| Ackerbohnen | —        | 1 fl.  | 8 fr.  | 1 fl.  | 4 fr.  | 1 fl.  | — fr.  |

Frucht- u. Vidualien-Preise in Schorndorf.

|                 |                    |        |        |        |        |        |            |
|-----------------|--------------------|--------|--------|--------|--------|--------|------------|
| Kernen          | 1 Schfl.           | 14 fl. | 40 fr. | 14 fl. | 24 fr. | 14 fl. | 8 fr.      |
| Haber           | —                  | 3 fl.  | 36 fr. | 3 fl.  | 20 fr. | —      | — fr.      |
| Schweinefleisch | abgezogenes 1 Pfd. | —      | —      | —      | —      | —      | 8 fr.      |
| Ditto ganzes    | —                  | —      | —      | —      | —      | —      | 9 fr.      |
| Dachfleisch     | —                  | —      | —      | —      | —      | —      | 7 fr.      |
| Rindfleisch     | —                  | —      | —      | —      | —      | —      | 6 fr.      |
| Kalbtfleisch    | —                  | —      | —      | —      | —      | —      | 6 fr.      |
| Kernenbrod      | —                  | —      | —      | —      | —      | —      | 26 fr.     |
| 1 Kreuzer Weck  | —                  | —      | —      | —      | —      | —      | 6 1/2 Pfd. |

Stadtschultheißenamt.

Auflösung des Rede-Räthfels in Nro. 5.

Alte Liebe rostet nicht.

# Intelligenzblatt

für die Oberamts-Bezirke

Schorndorf und Belzheim.

Donnerstag,

Nro. 7

13. Februar 1840.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Das Intelligenzblatt vom 30. Mai 1839 Nro. 22 enthält eine Belehrung über die nach Art. 5 Ziffer 2 des Beeden-Gesetzes vom 27. Oktober 1836 im 16fachen Betrag gestattete Ablösung von Gebäude-Abgaben.

Hienach können abgelöst werden: die Abgaben von Gebäuden und Hofstätten und von Gärten, welche mit den ersteren zusammenhängen, unter den gegebenen näheren Bestimmungen:

1. Die Gebäude-Abgaben können abgelöst werden, auch wenn sie als Grundzins oder vormalige Lehen-Abgaben gereicht werden, und die Unterstellung unter das Beeden-Gesetz ist nur dann unzulässig, wenn sie einen Theil der Abgaben eines — noch bestehenden Fallehens ausmachen, oder wenn die Abgaben auf Gebäuden lasten, welche Bestandtheile vormaliger Hof- oder Lehengüter sind, und worüber eine Gült- oder Zinssträgererei besteht, indem dergl. Abgaben so wenig als andere gesetzlich ablösbare Grundlasten aus der Trägerei herausgerissen werden können.

Wenn die Gärten mit den Gebäuden zusammenhängende Pertinenzen der letzten bilden, ist eine Ausscheidung des — auf jene kommenden Theils der Abgabe zu unterlassen, und es ist sonach der ganze Betrag derselben ablösbar.

In diesem Sinn nun ist von dem Orts-Vorsteher unter Beiziehung des Kameral-Unterpfleger's ein Verzeichniß über die — auf den Gebäuden, Hofstätten und den — mit solchen zusammenhängenden Gärten ruhenden jährlichen Abgaben wie solche Art. 5 Zif. 2 benannt anzufertigen, und hieher binnen 14 Tagen zu übergeben.

Da dergleichen Abgaben von der Gesamtheit der Pflichten eines Orts abgelöst werden können, so sind dieselben im Einzelnen darüber abzuheben, über die Vortheile der Ablösung, besonders in Hinsicht auf Art. 7 des Beeden-Gesetzes zu belehren und wenn zwei Drittheile davon sich zur Ablösung entschlossen haben, so sind die übrigen Pflichten gleichfalls zu derselben verbunden.

Hierüber ist ein besonderes Protokoll aufzunehmen, und dem Abgaben-Verzeichniß beizuschließen. Schorndorf, den 6. Februar 1840.

Königl. Ober- und Kameralamt,  
Strölin. Cloß.

Formular zu dem Abgaben-Verzeichniß.

| Haush-Lager-Buch der Kellerei Schorndorf. |       | Dermaliger Eigenthümer. | Abgabepflichtiges Gebäude. | Benennung der Abgaben. | Betrag. |     |
|---|-------|-------------------------|----------------------------|------------------------|---------|-----|
| Seite                                     | Seite |                         |                            |                        | fl.     | fr. |
| 7   | 599   | Caspar Zinser.          | ein Wohnhaus.<br>2c. 2c.   | Bauconcessions-Zins.   |         | 20  |

Dieses Verzeichniß beurkundet mit der Bemerkung, daß vorstehende Abgaben weder zu einer Trägerei gehören, noch von einem — noch bestehenden Fallehen gereicht werden.

Den 1840.  
Schultheiß Kameralamts-Unterspflger

Welzheim. Die Orts-Vorsteher des diesseitigen Bezirks werden hiermit auf die in No. 6 des Intelligenzblatts enthaltene Bekanntmachung des K. Oberamts Schorndorf, die Verjährung der Polizeivergehen betreffend, aufmerksam gemacht.

Den 4. Februar 1840. K. Oberamt, v. Kirn.

Schorndorf. In der Gantsache des weil. Gottlieb Gerst, gewesenen Bürgers und Weingärtners zu Grunbach ist zur Liquidation der Schulden, Tagfarth auf

Freitag den 6. März d. J.

bestimmt.

Die Gläubiger und Bürgen des Gerst werden daher aufgefordert, an gedachtem Tage Morgens 8 Uhr auf dem Rathhause zu Grunbach entweder persönlich oder durch rechtgehörig Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Ansprüche an die Masse durch Vorlegung der erforderlichen Beweis-Urkunden zu liquidiren, und sich über einen Borg- oder Nachlaß-Vergleich, sowie über den Verkauf der Masse theile zu erklären, oder auch bis dahin, wenn nicht besondere Umstände ihre oder ihrer Bevollmächtigten Gegenwart erfordern, ihre Ansprüche durch schriftliche Rezeffe darzuthun.

Von denjenigen, welche schriftlich liquidiren, wird bei Abschließung eines Vergleichs der Bei-

tritt zur Mehrheit der Gläubiger ihrer Kategorie, und in Absicht auf die Verfügungen, welche die anwesenden Gläubiger wegen Veräußerung oder Verwaltung der Masse-Bestandtheile treffen, ihre Genehmigung angenommen, gegen diejenigen aber, welche ihre Forderungen gar nicht liquidiren, und deren Ansprüche nicht aus Gerichts-Akten ersichtlich sind, wird in der nächsten Gerichts-Sitzung der Ausschluß-Bescheid ausgesprochen werden.

Den 6. Februar 1840.

Königl. Oberamts-Gericht,  
G. Akt. Beckstein.

Schorndorf. [Bau-Abstreichs-Akt-Lord.] Am Freitag den 6. März d. J. Vormittags 10 Uhr werden in dem Amtszimmer des Kameralamtes zu Schorndorf die Arbeiten einer größeren Bau-Veränderung an dem Pfarrhaus zu Hohengehren in Abstreich gebracht, und zu dieser Verhandlung die betreffenden Handwerks-Meister eingeladen, welche nicht nur über

ihre gutes Verhalten, und den Besitz der erforderlichen Mittel, mit einem gemeinderäthlichen — vom Oberamt beglaubigten Zeugnisse, sondern auch über erprobte Tüchtigkeit und Zuverlässigkeit mit dem Zeugniß eines — zum Staats-Dienste befähigten Baumeisters sich befriedigend ausweisen und die verlangte Sicherheit leisten können.

Der Voranschlag der Arbeiten beträgt für den  
Maurer 419 fl.  
Zimmermann 146 fl. 4 fr.  
Schreiner 146 fl. 32 fr.  
Schloßer 86 fl. 18 fr.  
Glaser 65 fl. 56 fr.  
Maler 50 fl.

Schorndorf den 11. Februar 1840.

K. Bau-Inspektorat K. Kameralamt Schorndorf:  
Gmünd: Cloß.  
Wepfer.

Schorndorf. Für Rechnung des geistlichen Unterstützungsfonds werden 3 Sri. 5 Ell. Roggen, und 3 Schfl. 7 Sri. 2 Brlg. 2 Ell. Dinkel, 1838r Frucht im Aufstreich verkauft, wozu die Liebhaber auf nächsten Samstag den 15. d. Mts. Vormittags 10 Uhr in die Kameralamts-Kanzlei eingeladen werden.

Den 10. Febr. 1840.

K. Kameralamt,  
Cloß.

Lorch. Schulden-Liquidation in weil. Jg. Georg Jlg Schuhmachers Gantsache findet Dienstag den 10. März frühe 8 Uhr auf hiesigem Rathhaus, — und Ausschluß-Bescheid in nächster Gerichts-Sitzung Statt. Man ersucht, dieses in den Gemeinden des Welzheimer Gerichts-Bezirks besonders bekannt zu machen.

Den 10. Februar 1840.

Nach oberamtsgerichtlichem Auftrage:  
Amts-Notariat Lorch  
und Gemeinderath Lorch.

Beutelsbach. Die Stiftungspfleg dahier hat gegen gesetzliche Sicherheit 500 fl. auszuleihen. Den 11. Febr. 1840.

Stiftungspfleger Duhl.

Gmünd. [Prüfung der Bewerber um das Meisterecht der Maurer, Steinhauer und Zimmerleute.]

Die Prüfung der Bewerber um das Meisterecht erster, zweiter und dritter Klasse bei den Gewerben der Maurer, Steinhauer und Zimmerleute aus dem Oberamts-Bezirk Gmünd und hinsicht-

lich der beiden ersten Klassen auch aus den Oberämtern Schorndorf und Welzheim — wird für dieses Jahr am

Montag den 24. Februar Vormittags 9 Uhr ihren Anfang nehmen.

Wer sich dieser Prüfung unterziehen will hat sich acht Tage zuvor mit oberamtlich beglaubigten Zeugnissen über Bürgerrecht und Volljährigkeit bei unterzeichneter Stelle zu melden und zugleich seinen Lehrbrief, sein Wanderbuch, sowie eine Urkunde des Borggesetzten-Oberamts über die Zulassung zur Meisterechts-Bewerbung vorzulegen.

Den 25. Januar 1840.

Königl. Oberamt,  
Binder.

Heldis, Gemeinde-Bezirks Pfahlbronn, Oberamts Welzheim. [Hofguts-Verkauf.] Vermöge Beschlusses des Gemeinderaths vom heutigen Tage ist das Hofgut des Johannes Müller in Heldis zum Verkauf ausgesetzt, der Verkauf selbst auch auf

Montag den 2. März d. J.

anberaumt.

Das genannte Hofgut hat gut unterhaltene Wohn- und Deconomie-Gebäude, und zält 70 Morgen in Acker, Wiesen, Garten und Wald bestehenden Bodens.

Der Verkauf findet entweder im Ganzen oder Stückweise statt, je nachdem sich Liebhaber zeigen werden, und dürfte jedenfalls die Aufmerksamkeit dessen verdienen, der sich auf eine vortheilhafte Weise anzukaufen, beabsichtigt.

Mit dem Verkaufe wird an dem genannten Tage Nachmittags 1 Uhr auf dem Rathhaus zu Pfahlbronn begonnen werden; wobei sich auswärtige Liebhaber über Vermögen ausweisen mögen.

Pfahlbronn den 28. Januar 1840.  
Gemeinderath.

Privat-Anzeigen.

Bekanntmachung des landw. Bezirks-Vereins in Betreff eines zu Schorndorf abzuhaltenden landwirthschaftl. Partikular-Festes.

Am 24. Juni als dem Feiertag Johannes des Täufers werden zu Schorndorf unter angemessenen Feierlichkeiten von Seiten des landw.

Bezirks-Vereins, theils aus Staats-, theils aus Amtscorporations-Beiträgen zur Hebung der Viehzucht folgende Preise unter Angehörigen des Oberamts vertheilt:

1. Für die besten Zuchstiere im Alter von 2 Jahren und darüber, die aber noch nicht abgezahlt haben dürfen und in fortwährendem Gebrauch stehen müssen:

1ter Preis: 20 fl.  
2ter — 15 fl.  
3ter — 10 fl.

2. Für die besten Zuchstiere von 1 bis 2 Jahren, die noch nicht gebrochen haben dürfen:

1ter Preis: 12 fl.  
2ter — 10 fl.  
3ter — 8 fl.

3. Für die besten in fortwährendem Gebrauch zur Zucht stehenden Kühe im Alter von 4 bis 6 Jahren:

1ter Preis: 12 fl.  
2ter — 9 fl.  
3ter — 6 fl.  
4ter — 6 fl.

4. Für die besten Kälber mit dem ersten Kalb, oder mit demselben erkennbar, trächtig:

2 Preise a 10 fl.  
2 dto. a 8 fl.  
2 dto. a 5 fl.

5. Für die besten Eberschweine:

1ter Preis: 8 fl.  
2ter — 5 fl.

6. Für die besten Mutterschweine:

1ter Preis: 8 fl.  
2ter — 5 fl.

Dazu wird noch bemerkt:

1. Die Kühe und Kalbinnen müssen wenigstens 3 Monate vor der Preis-Vertheilung im Besitze der Bewerber gewesen seyn, was durch obrigkeitliche Zeugnisse nachzuweisen ist. Die Zuchstiere unterliegen keiner derartigen Beschränkung und dürfen concurrenz, sie mögen von Gemeinden oder Privaten gehalten werden.

2. Alle Viehschlage werden zur Preisbewerbung zugelassen, jedoch wird bei übrigens gleicher Preiswürdigkeit der gelbrothe Landschlag bevorzugt.

3. Ein Preisbewerber kann in ein und derselben Viehgattung nur Einen Preis erhalten.

4. Eine Reisefosten-Entschädigung wird nicht gereicht.

5. Die Zuerkennung der Preise geschieht durch ein Schaugericht, welches für heuer aus folgenden Mitgliedern besteht:

1. Stadtrath Weibrecht von Schorndorf, 2. Stadtrath Weegmann von da, 3. Schultheiß Joller von Nischels, 4. Schultheiß Seizer von Oberbergen, 5. Christian Lederer von Geradstetten.

Im Verhinderungsfall, oder falls einer der Schlichter selbst als Preisbewerber auftritt, haben als Ersatzmänner einzutreten:

1. Schultheiß Hagenlocher von Bentselsbach, 2. resign. Schultheiß Zehender von Unterurbach, 3. Stadtrath Herz von Schorndorf.

### II.

Für Einführung zweckmäßiger Pflüge hat der landw. Verein 25 fl. zu Preisen bestimmt, welche an demselben obgenannten Tage unter diejenige Landwirthe zu gleichen Theilen sollen vertheilt werden, welche vom 1. Januar 1840 an bis zum Tage des landw. Festes einen flandrischen oder Sappinger Pflug, welche beide der Verein für gleich preiswürdig erkennt, von einem tüchtigen Meister neu erworben haben. Früher angeschaffte Pflüge können nicht mehr berücksichtigt werden. Die Anmeldungen sind bei dem Vereins-Secretar, Dr. Stadtschultheiß Palm zu machen und mit einer Erwerbs-Urkunde von dem Meister, der den Pflug fertigte, sowie mit einem Zeugnisse des Orts-Vorstehers zu belegen.

### III.

Zu Beförderung der Flachsbereitung nach belgischer Art hat der Verein 50 fl. vorgesehn, welche theils zu Erlernung dieser Methode, theils zu Preisen für Einrichtung von Wasserroffinnen werden verwendet werden, worüber das Nähere später mitgetheilt werden wird.

Im nächsten Jahr soll dann wenigstens dieselbe Summe auf Verbesserung der Weinbereitung verwendet werden, worüber ebenfalls nähere Mittheilung erfolgen soll.

Für den landwirthschaftl. Bezirks-Verein, der Vorstand: Hasenauer.

Vorstehendes haben die Orts-Vorsteher alsbald der Bürgerschaft zu publiziren.

Schorndorf den 10. Februar 1840.

K. Oberamt, Strölin.

Landw. Verein. In der Plenar-Versammlung zu Schorndorf am 23. Jan. wurden folgende neue Mitglieder in denselben aufgenommen:

1. v. Knold, Oberamts-Richter.

2. Wilhelm, Schultheiß von Hohengehren.
3. Bühler, Heiligenpfleger von Hundsholz.
4. Bantel, Gemeindepfleger von Unterurbach.
5. Grözinger, Hirschwirth daselbst.
6. Schwarz, Rosenbirch das.
7. Johannes Bauer, res Gemeinderath von Ober-Ürbach.
8. Johannes Kräh, von da.

Die Zahl sämmtlicher Mitglieder ist nun 146.

Der Vorstand:  
Hasenauer.

Belzheim. [Landwirthschaftlicher Verein.] In Folge der Aufforderung in Nr. 47 des Intelligenzblattes für das Jahr 1839 hat sich am 2. Dezember v. J. ein landwirthschaftlicher Verein für den Oberamts-Bezirk Belzheim gebildet. Die Zahl der Mitglieder beträgt vorerst 59. Zu Ausschuss-Mitgliedern auf ein Jahr sind gewählt worden:

Elbinger — Anwalt zu Gausmannsweiler, Bürkle — Orts-Vorsteher zu Studersberg, Krauß — Oberamts-Arzt, Kuhn — Gemeinderath und Hirschwirth zu Wäscheneuren, Kulmbach — Oberamts-Richter, Meisch — Stadtschultheiß dahier, Münz — Stadtrath und Lammwirth dahier, Wigemann — Oberamtspfleger und der Unterzeichnete, dem zugleich die Geschäfte eines Vereins-Vorstandes übertragen wurden, Secretair des Vereins ist Oberamtspfleger Wigemann, Casier Stadtrath Münz.

Durch Erlass der K. Kreis-Regierung vom 31. Januar d. J. haben die Vereins-Statuten, welche nun in Balde den Mitgliedern zugestellt werden, die staatspolizeiliche Genehmigung erhalten, und zwar mit dem Anfügen, daß der Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen auf jede angemessene Unterstützung von Seiten der Staats-Behörden sich Rechnung machen dürfe.

Vorstehendes wird hiermit bekannt gemacht, und zugleich Jedem, welcher für die Landwirthschaft sich interessirt, wiederholt eingeladen, dem Vereine beizutreten.

Den 3. Februar 1840.

Der Vereins-Vorstand:  
v. Kien, Oberamtman.

Schorndorf. [Casino.] Donnerstag den 13. Februar Tanz-Unterhaltung. Nr. 13.

Schorndorf. Es hat Jemand drei hundert Gulden gegen zweifache Versicherung und 5 Prozent Verzinsung auszuleihen. Wer? sagt die Redaktion.

Schorndorf. Die Müllerzunft-Lade hat 600 fl. gegen gefehliche Sicherheit auszuleihen, und können solche jeden Tag erhoben werden.

Schied, Müller-Obermeister. Belzheim. Bei Unterzeichnetem liegen aus einer Pflegschaft gegen gefehliche Sicherheit vierhundert Gulden zum ausleihen parat.

Schwanenwirth Pfeleiderer.

Belzheim. [Geld-Anerbieten.] Unterzeichneter hat aus Auftrag gegen gerichtliche Sicherheit fl. 600 — in 1 oder 2 Posten zum Ausleihen bereit.

Kaufmann Kemppis.

Grunbach. [Küfer-Handwerks-Zewg feil.] Die Erben des verstorbenen Küfermeisters Ruoff dahier verkaufen in dessen Behausung einen beinahe doppelt vollständigen Küferhandwerkszeug; wobei namentlich 4 Fugblöcke, 2 Faswenden, 3 Faszüge zc. vorkommen. Zugleich werden ein Quantum Fasdauben nebst Bodenstücken, eine Parthie Reife zu 10 bis 3 aimrigen Fas zur Versteigerung gebracht. Die Liebhaber werden hiezu auf

Donnerstag den 20. d. Mis.  
Bormittags 10 Uhr

eingeladen. Friedrich Deihle aus Stuttgart empfiehlt sich im Zimmermalen und Anstreichen, und verspricht solide und billige Bedienung, und ist in Flaschner Wöhle's Haus zu erfragen.

Kattenharz. Friedrich Grözinger von da verkauft einen neuen vollständigen Schmidhandwerkszeug, und kann solcher jeden Tag eingesehen werden.

## Miscellen.

Wenn ein ganzer Tropfen einer homöopathischen ärztlichen Linctur in einen See von 16 Quadratmeilen bei 20 Klaftern Tiefe getropfelt wird, so bildet dieser See die neunte Verdünnung nach Hahnemann. Der Gensersee hat 15 % Quadratmeilen — man schliesse.

\*\*\* Der Vergleich. Börne bezeichnet die drei Stufen der Weiblichkeit also: »Ein Mädchen ist Milch, eine Frau Butter, ein altes Weib Käse.«

## Der Student.

Eine Skizze aus den Revolutions-Zeltzügen.  
(Fortsetzung.)

Jeden argwöhnischen Gedanken verbannend erwiderte ich: „Das soll mich nicht schrecken. Wir stehen Alle in höherer Hand, und der Soldat muß alle Tage gefaßt seyn, die Kugel zu bekommen, die für ihn gegossen ist.“

„Gut,“ sagte er, meine Hand gewaltsam pressend, „hören Sie mich. Ich habe Ihnen schon gesagt, daß ich in Jena drei Jahre studirte, und daß mein Vater ein braver Mann war. Ich habe Ihnen aber noch nicht gesagt, daß ich in Jena ein lieberlicher Hund war, ein Käufer, Käufer und alles Andere, und daß mein Vater aus Gram um mich in Armuth gestorben ist. Dergleichen haben Andere auch erlebt, aber nun kommt das Schlimmste.“ — Er wickelte sich in seinen Mantel, und drückte sich den Hut tief in die Stirne. „Ich hatte einen Stubenburschen, der, wie Sie neulich schon hörten, viel besser war, als ich. Wahrelich, das war er! Er war ein Deutscher, aber er hatte mich von der ersten Zeit an sehr geliebt. Später hatte er mich immer ermahnt. Umsonst, das versteht sich. In der letzten Zeit schickte mir mein Vater kein Geld mehr, weil er keins mehr hatte, und schrieb mir Briefe, die ich um alles Glück der Welt nicht noch einmal lesen möchte. Da warf ich Verdacht auf meinen ehrlichen Deutschen, als ob er meine Auf- führung meinem Vater berichtet und ihn aufge- hezt habe gegen mich. Es war nicht wahr, ich erfuhr es nachher, Heinrich war so unschuldig, wie ein neugeborenes Kind. Ich haßte ihn mehr, als ich sagen kann. Ich beleidigte ihn täglich in

in unserem Hause, aber er ertrug es; ich mal- traitirte ihn endlich öffentlich, er mußte mich for- dern, denn ich hätte um nichts in der Welt ein Sots zurückgenommen. Wir schlugen uns, aber er focht so gut wie ich; ich konnte ihm nicht ans Leben kommen! Nun wurde ich relegirt. Auch das glaubte ich ihm zu verdanken, und ich that ihm eben so Unrecht. Aber mein Haß war über alle Grenzen gestiegen. Ich suchte ihn auf in einem einsamen Thale; zwei Degen hatte ich unter dem Mantel mitgenommen; ich wollte ihm einen aufdringen; er sollte sich nochmals mit mir schlagen, ohne Zeugen, ohne Sekundanten, einer sollte todt auf dem Plaze bleiben. Aber er wei- gerte sich stähdhaft. . . . Da stach ich ihn todt ohne Weiteres, verstehen Sie mich?“

[Fortsetzung folgt.]

## Wöchentliche Frucht-Preise

in Winnenden vom 6. Februar 1840.

|             |          |        |        |        |        |        |        |
|-------------|----------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|
| Kernen      | 1 Schfl. | 12 fl. | 48 fr. | 12 fl. | 22 fr. | 12 fl. | fr.    |
| Roggen      | —        | 10 fl. | 8 fr.  | 9 fl.  | 28 fr. | 9 fl.  | 4 fr.  |
| Dinkel      | —        | 6 fl.  | 6 fr.  | 4 fl.  | 41 fr. | 4 fl.  | fr.    |
| Gersten     | —        | 10 fl. | 8 fr.  | 9 fl.  | 54 fr. | 8 fl.  | 32 fr. |
| Haber       | —        | 3 fl.  | 36 fr. | 3 fl.  | 32 fr. | 3 fl.  | 24 fr. |
| Erbsen      | 1 Cr.    | 1 fl.  | 36 fr. | 1 fl.  | 30 fr. | 1 fl.  | 16 fr. |
| Linzen      | —        | 1 fl.  | 36 fr. | 1 fl.  | 30 fr. | 1 fl.  | 16 fr. |
| Wicken      | —        | fl.    | 46 fr. | fl.    | 40 fr. | fl.    | 36 fr. |
| Welschkorn  | —        | 1 fl.  | 8 fr.  | 1 fl.  | 4 fr.  | 1 fl.  | fr.    |
| Ackerbohnen | —        | 1 fl.  | 8 fr.  | 1 fl.  | 4 fr.  | 1 fl.  | fr.    |

## Frucht u. Viktualien-Preise in Schorndorf.

|         |          |        |        |        |       |        |     |
|---------|----------|--------|--------|--------|-------|--------|-----|
| Kernen  | 1 Schfl. | 14 fl. | 24 fr. | 14 fl. | 8 fr. | 14 fl. | fr. |
| Dinkel  | —        | 6 fl.  | fr.    | fl.    | fr.   | —      | —   |
| Gersten | —        | 10 fl. | fr.    | fl.    | fr.   | —      | —   |
| Haber   | —        | 3 fl.  | 30 fr. | fl.    | fr.   | fl.    | fr. |

Stadtschultheißenamt.

Auflösung des Rathes in No. 6.

O b e r a m t.

Schorndorf den 6. Februar 1840.

R. Oberamt, Strölin.

Verantwortlicher Redacteur: C. J. Mayer, Buchdruckerei-Inhaber.

## Intelligenzblatt

für die Oberamts-Bezirke

Schorndorf und Welzheim.

Donnerstag,

No. 8

20. Februar 1840.

## Amtliche Bekanntmachungen.

Welzheim. In dem hiesigen Bezirk kam es bis daher nicht selten vor, daß die Orts- Vorsteher Arrestanten durch gewöhnliche mit den Obliegenheiten eines Gefangenen-Begleiters ganz unbekannt und hierauf nicht verpflichtete Bürger an die Bezirksstellen einliefern ließen.

Da diese Behandlungsweise des Transportwesens wie erst wieder ein neuerer Fall bewie- sen, in verschiedener Beziehung als unpassend und nachtheilig erscheint, so sieht man sich veranlaßt, den Ortsvorstehern aufzugeben, etwa zwei Männer in der Gemeinde auszuwählen, welche in Verhinderung des Polizeidieners zu Gefangenen-Transporten ausschließlich zu ver- verwenden sind. Diese Leute sind mit ihren dießfälligen Obliegenheiten gehörig bekannt zu machen und auf deren Erfüllung besonders in Pflichten zu nehmen.

Bei der Wahl derselben ist namentlich auf Leute von unbescholtenem Rufe, kräftigem Körperbau und von nicht allzu vorgerücktem Alter Rücksicht zu nehmen und es ist ihnen sofort in vorkommenden Fällen auf die Dauer des Transports ein taugliches Feueergewehr zuzustellen.

Ueber den Vollzug dieser Anordnung wird binnen 4 Wochen unter namentlicher Bezeich- ung der aufgestellten und verpflichteten Personen, Bericht erwartet.

Den 14. Februar 1840.

Königl. Oberamt, v. Kirn.

Schorndorf. In der Gantsache des Jo- hannes Hef Bürgers, Weingärtners und Witt- wens zu Michelberg ist zur Liquidation der Schul- den, Tagsatz auf

Freitag den 20. März d. J.

bestimmt.

Die Gläubiger und Bürgen des Hef wer- den daher aufgefordert, am gedächtem Tage Mor- gens 8 Uhr auf dem Rathhause zu Michelberg ent- weder persönlich oder durch rechtsgültig Bevoll-

mächtigte zu erscheinen, ihre Ansprüche an die Masse durch Vorlegung der erforderlichen Beweis- Urkunden zu liquidiren, und sich über einen Borg- oder Nachlaß-Vergleich, sowie über den Verkauf der Masse theile zu erklären, oder auch bis dahin, wenn nicht besondere Umstände ihre oder ihrer Bevollmächtigten Gegenwart erfordern, ihre Ansprüche durch schriftliche Rezepte darzuthun.

Von denjenigen, welche schriftlich liquidiren, wird bei Abschließung eines Vergleichs der Sei-